

# Neue Rechtsvorschriften

## Weitere Ausgestaltung des Schutzes vor übertragbaren Krankheiten beim Menschen

Dr. JOACHIM MANDEL, Leiter der Rechtsabteilung,  
und BRIGITTE SCHAUSS, wiss. Mitarbeiterin  
im Ministerium für Gesundheitswesen  
Dr. NORBERT KÖNIG, Berlin

Die im Rahmen des umfassenden Gesundheitsschutzes in der DDR erzielten Ergebnisse zeigen sich auch in der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Die Lösung dieser Aufgabe steht in untrennbarem Zusammenhang, mit einem Grundprinzip der sozialistischen Gesundheitspolitik: der Prophylaxe mit ihrer erklärten Zielstellung, Krankheiten zu verhüten und ihre Ausbreitung zu verhindern. Diesem Anliegen schenkt unser Staat stets große Aufmerksamkeit, wie der Erlass des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 3. Dezember 1982 (GBl. I Nr. 40 S. 631) und der 1. und 2. Durchführungsbestimmung zu diesem Gesetz vom 20. Januar 1983 (GBl. I Nr. 4 S. 29 und 33) erneut beweist.

### Verwirklichung gesundheitspolitischer Ziele

Das am 1. März 1983 mit seiner 1. und 2. DB in Kraft getretene Gesetz ist eine Rechtsvorschrift von hohem gesundheitspolitischem Rang. Es löst das Gesetz vom 20. Dezember 1965 (GBl. I 1966 Nr. 3 S. 29) ab, das sich in der Praxis bewährt hat. Die mit diesem Gesetz gesammelten besten Erkenntnisse und Erfahrungen wurden entsprechend dem Stand unserer gesellschaftlichen Entwicklung in der Neuregelung rechtlich weiter ausgestaltet.

Wenn in der DDR in den letzten Jahrzehnten bei der Zurückdrängung übertragbarer Krankheiten beachtliche Ergebnisse erzielt wurden, die weltweite Anerkennung gefunden haben, dann ist dies auch mit auf die konsequente Anwendung des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 und anderer damit zusammenhängender Rechtsvorschriften zurückzuführen.

Von den anderen Rechtsvorschriften, die auch mit dem neuen Gesetz vom 3. Dezember 1982 eng verzahnt sind, sei hier beispielhaft die VO über die Staatliche Hygieneinspektion vom 11. Dezember 1975 (GBl. I 1976 Nr. 2 S. 17) genannt. Der Zusammenhang zwischen beiden Rechtsvorschriften ist nahezu untrennbar, weil die rechtliche Stellung, das Aufgabenfeld und die Befugnisse dieses staatlichen Kontrollorgans weitgehend vom Inhalt des Gesetzes über die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen bestimmt werden.

Auch die Verzahnung dieses Gesetzes mit dem Landeskulturgesetz vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67) ist offensichtlich. Enge Berührungen hat es auch mit anderen Rechtsvorschriften, so z. B. der VO über die Erhöhung der Verantwortung der Räte der Städte und Gemeinden für Ordnung, Sauberkeit und Hygiene im Territorium vom 19. Februar 1969 (GBl. II Nr. 22 S. 149) oder dem Lebensmittelgesetz vom 30. November 1962 (GBl. I Nr. 12 S. 111) mit seinen verbindlichen Verhaltensanforderungen an alle, die an der Ernährung der Bevölkerung beteiligt sind.

### Orientierungsmaßstäbe des neuen Gesetzes

Die an vielen Stellen des neuen Gesetzes ablesbare Kontinuität zum Gesetz vom 20. Dezember 1965 stellt eine solide Ausgangsposition für die schöpferische Weiterentwicklung derjenigen gesetzgeberischen Maßnahmen dar, die sich in den neuen Bestimmungen widerspiegeln. Dabei beansprucht das wiederholt unterstrichene Prinzip der Prophylaxe einen deut-

lichen Vorrang. Das Gesetz hebt vor allem das Kriterium der „Gestaltung gesundheitsfördernder Arbeits- und Lebensbedingungen“ heraus — unbestreitbar ein Anliegen, das Aktivitäten etwa auf dem Gebiet des Infektionsschutzes weit überschreitet.

Aus einer solchen Orientierung erwächst den staatlichen Organen, Kombinat, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und Bürgern eine hohe Verantwortung. Die Betonung des Prinzips des eigenverantwortlichen Handelns findet hier seine Fortsetzung. Dieser schon in der VO über die Staatliche Hygieneinspektion fixierte Grundsatz bewährt sich täglich aufs Neue. So arbeiten z. B. in den Betrieben spezielle Hygieneaktivs, die sich um eine konsequente Verwirklichung der Aufgaben zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom Blickpunkt unmißverständlich formulierter hygienischer Anforderungen kümmern. Und wenn das Gesetz von der Notwendigkeit der „Festigung hygienischer Verhaltensweisen aller Bürger“ ausgeht (§ 5 Abs. 2)<sup>1</sup>, so rückt es auch von dieser Seite der Eigenverantwortung her sein gesamtgesellschaftliches Anliegen in das Zentrum der Aufmerksamkeit.

Diese in den Rang von Verhaltensanforderungen gehobenen ideologischen Komponenten des Gesetzes finden ihre organische Weiterführung in einer Reihe materiell determinierter Aussagen, die wie folgt zu umreißen sind:

1. Der entscheidende Orientierungsmaßstab für die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten ist die Anwendung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse. Um diesen Anspruch durchzusetzen, bedarf es des engen Zusammenwirkens aller Verantwortlichen mit den medizinischen Einrichtungen, insbesondere mit der Staatlichen Hygieneinspektion. Daraus resultiert zugleich die Festlegung, daß Ärzte und andere Mitarbeiter des Gesundheitswesens (mittlere medizinische Fachschulkader, Biologen und andere Hochschulkader, die in Einrichtungen des Gesundheitswesens tätig sind) an der zielgerichteten Aufklärung und Gesundheits-erziehung der Bürger zur Festigung hygienischer Verhaltensweisen maßgeblich mitwirken (§ 5 Abs. 2).

2. Daß das Kriterium „wissenschaftlicher Erkenntnisstand“ für das Gesetz selbst ein Motiv für die Erweiterung seines Gegenstandes ist, wird an § 23 deutlich, der im Zusammenhang mit dem generellen Anliegen des Gesetzes sich auch auf die Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen bezieht, die bei Arbeiten mit Krankheitserregern, zur gezielten genetischen Veränderung von Mikroorganismen oder zur Bildung und Verwendung neuartiger Kombinationen von Nukleinsäure-Molekülen notwendig sind.

3. Die Pflichten, die beim Auftreten einer übertragbaren Krankheit im Interesse sofortiger medizinischer Betreuung und der Verhinderung der Gefahr einer Weiterverbreitung erfüllt werden müssen, sind — je nachdem, ob vom Gesetz der erkrankte oder krankheitsverdächtige Bürger, der Arzt oder die verantwortliche Leiter von Einrichtungen und Laboratorien, von Kinderkrippen, Kindergärten, Schulen, Heimen, Internaten usw. angesprochen sind — unterschiedlich ausgestaltet. Die Darstellung der insoweit differenzierten Pflichten und Verhaltensanforderungen ist übersichtlich, verständlich und folgt dem Grundsatz, die Handhabbarkeit des Gesetzes zu gewährleisten.

4. Die Liste der übertragbaren Krankheiten, für die eine Meldepflicht besteht, wird nach wissenschaftlichen Kriterien aufgestellt. Auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse kann der Minister für Gesundheitswesen diese Liste (Anlage zur 1. DB) präzisieren.

5. Soweit im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten arbeitsrechtliche Regelungen von Bedeutung sind, wurden sie den Bestimmungen des AGB entsprechend ausgestaltet. Das bezieht sich vor allem auf die Übertragung einer anderen Arbeit, wenn ein Werkträger wegen einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit seine Tätigkeit nicht mehr weiter ausüben kann.